

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



12. Jahrgang

Potsdam, den 30. April 2003

Nummer 4

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien für ein Lehramt während des Studiums (VV-schulpraktische Studien) vom 12. Februar 2003 .....	74
Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/2004 (VV-Unterrichtsorganisation 2003/2004) vom 9. März 2003 .....	75
Benutzungsgebühren entsprechend Tarifstelle 19 der Gebührenordnung des MBJS Preisliste des Sozialpädagogischen Fortbildungswerkes Brandenburg (SPFW) ab 01. 01. 2003 .....	82

#### Jugend

Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 13. Februar 2003 .....	83
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2002 .....	95
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Land Brandenburg Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 04. April 2003 .....	99

### II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 14/03 Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen gemäß § 25 a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) .....	100
Bundesweites Schulnetzwerk zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlicher Kompetenz - Bewerbungsverfahren für Schulen für das Jahr 2003 - .....	104
Ein Schreibwettbewerb für Kinder im Radio .....	104
Infotag an der Uni Potsdam .....	105
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	105
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland .....	107

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien für ein Lehramt während des Studiums (VV-schulpraktische Studien)**

Vom 12. Februar 2003

Gz.: 36.2

Auf Grund des § 22 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) in Verbindung mit § 5 der Lehramtsprüfungsordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### 1 – Anwendungsbereich

Diese Vorschriften finden auf Studierende Anwendung, die ein Lehramtsstudium nach den Vorschriften des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung aufgenommen haben.

#### 2 – Ziel

(1) Ziel des Lehramtsstudiums ist die Voraussetzungen für professionelles Lehrerhandeln zu schaffen durch das Angebot von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien.

(2) Schulpraktische Studien in der ersten Phase der Lehrerbildung gewährleisten, dass pädagogische Praxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert wird. Die schulpraktischen Studien können studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Es ist eine kontinuierliche Kooperation von Studierenden mit Partnerschulen von Studienbeginn an bis zum Studienabschluss auch über die Dauer der schulpraktischen Studien anzustreben.

#### 3 – Ausbildungsorte

(1) Die schulpraktischen Studien während des Lehramtsstudiums erfolgen in der Regel an Brandenburger Schulen in öffentlicher Trägerschaft und mit Zustimmung des Schulträgers an anerkannten Ersatzschulen.

(2) Schule und Universität arbeiten mit dem Ziel einer sachgerechten Ausbildung und Begleitung der Studierenden zusammen.

(3) Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Branden-

burg sind zur Durchführung der schulpraktischen Studien von Studierenden in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam verpflichtet. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können auch Studierende anderer Bundesländer oder aus dem Ausland an schulpraktischen Studien teilnehmen.

#### 4 – Bestandteile und Dauer der schulpraktischen Studien

Die Bestandteile und Dauer der einzelnen schulpraktischen Studien richtet sich nach der jeweils geltenden Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam.

#### 5 – Aufgaben und Rechtsstellung der Studierenden

(1) Die Zuweisung an eine Schule erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden im Einvernehmen mit der Schulleitung der ausgewählten Schule durch die Universität Potsdam. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder an eine Schule einer bestimmten Schulform besteht nicht. Sofern Studierende bereits mit einer Partnerschule kooperieren, soll im Rahmen der Möglichkeiten die Zuweisung an diese Schule erfolgen.

(2) Die Zuweisung der Studierenden an eine Schule begründet kein Ausbildungsverhältnis zum Land Brandenburg. Das Ausbildungsverhältnis zur Universität Potsdam bleibt unberührt.

(3) Die Studierenden haben die für Unterricht und Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen der Mentorin oder des Mentors und der Schulleiterin oder des Schulleiters zu befolgen.

(5) Die Studierenden sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen der schulpraktischen Studien verpflichtet. Das Fernbleiben während der schulpraktischen Ausbildung ist von den Studierenden unter Angabe der Gründe unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.

(6) Die Studierenden können von der Teilnahme an den schulpraktischen Studien ausgeschlossen und einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn durch schuldhaftes rechtswidriges Verhalten der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(7) Die Studierenden haben über die anlässlich der Studien bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.

#### 6 – Aufgaben der Schulleitungen, der Mentorin oder des Mentors sowie der Hochschullehrkräfte

(1) Die schulpraktischen Studien erfolgen, soweit sie an einer Schule stattfinden, in der gemeinsamen Verantwortung der

Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Hochschullehrkräfte.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt geeignete Lehrkräfte für die Dauer eines Praktikums zu Mentoren und weist ihnen die Studierenden zu. Die Universität Potsdam kann für die Bestellung Vorschläge unterbreiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist der Mentorin oder dem Mentor gegenüber im Rahmen der Studien der Studentin oder des Studenten weisungsberechtigt.

(3) Die Studierenden sollen während der Dauer der schulpraktischen Studien einen möglichst umfassenden Einblick in die Aufgaben der Schule, der Schulverwaltung der Arbeit in den Mitbestimmungsgremien sowie in die Elternarbeit der Schule erhalten. Die Mentorin oder der Mentor bestimmt, an welchen schulischen Veranstaltungen und an welchem Unterricht die Studierenden teilzunehmen haben, legt zusammen mit den Studierenden den Stunden- und Terminplan fest und führt diese in die Situation der Klasse oder des Kurses ein, berät, leitet an und erläutert den eigenen Unterricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Mentorin oder der Mentor reflektieren mit den Studierenden die Tätigkeiten und Beobachtungen an der Schule. Interessierten Studierenden sollen unter Berücksichtigung der schulischen Bedingungen auch über das jeweilige Praktikum hinaus Möglichkeiten eröffnet werden, auf der Grundlage von § 68 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes selbständig zu unterrichten oder Arbeitsgemeinschaften zu leiten.

(4) Die Hochschullehrkräfte können die Studierenden für deren Tätigkeit in der Schule Aufgaben nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen. Sie haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse nach vorheriger Anmeldung bei der unterrichtenden Lehrkraft die Studierenden beim Unterrichtsbesuch zu begleiten. Ihnen muss Gelegenheit gegeben werden, an den schulischen Veranstaltungen des Praktikums beobachtend und beratend sowie an den nachfolgenden Besprechungen teilzunehmen.

#### 7 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 2003 in Kraft und am 31. August 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 12. Februar 2003

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

## **Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/2004 (VV-Unterrichtsorganisation 2003/2004)**

Vom 9. März 2003

Gz.: 25

Auf Grund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### 1 - Grundsätze

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind Planungsgrundlage für die staatlichen Schulämter und Orientierungshilfe für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts. Sie regeln nicht die konkrete Form der Organisation von Klassen und Schulen und begründen weder der Form noch dem Umfang nach Ansprüche auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation.

(2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Verwaltungsvorschriften zu beachten, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen rationellen Mitteleinsatz hinzuwirken, um den vielfältigen und unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Schulen gerecht werden zu können.

(3) Die Verwaltungsvorschriften sind im Rahmen der den staatlichen Schulämtern für ihren Zuständigkeitsbereich insgesamt zugewiesenen Stellen (Vollzeitlehrkräfteeinheiten – VZE) umzusetzen. Dabei sind insbesondere die in der pauschalen VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter dargestellten Maßnahmen nach den fachlichen Erfordernissen auszustatten.

(4) Die Zuweisung an die Schulen erfolgt durch die staatlichen Schulämter in VZE oder Lehrerwochenstunden (LWS) gemäß geltender Vorschriften und nachstehender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der konkreten Schulsituation.

(5) Die staatlichen Schulämter können im Einzelfall im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung und auf begründeten Antrag der Schule von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen.

### 2 - VZE-Zuweisung

(1) Die staatlichen Schulämter erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich vor Beginn des Schuljahres die Mitteilung über die Zuweisung der verfügbaren Planstellen und Stellen. Nachtragszuweisungen können für besondere Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, wenn die Zuweisungsgrößen zum Termin der Erstzuweisung noch nicht bestimmt werden können.

(2) Die Struktur der VZE-Zuweisung nach Schulkapiteln ergibt sich aus der Haushaltssystematik und beinhaltet die Zuweisung von Planstellen für die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen und von Stellen für das sonstige pädagogische Personal

(Anlage). Bei der Zuweisung von LWS für die Schulen kann ein staatliches Schulamt von der Struktur der VZE-Zuweisung im Einzelfall abweichen, wenn anders die Schulen nicht gemäß Absatz 3 und 4 auszustatten sind.

(3) Die VZE-Zuweisung von Planstellen und Stellen berücksichtigt dabei insbesondere:

- a) Unterricht nach den Stundentafeln einschließlich Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung, Unterricht der gymnasialen Oberstufe (GOST) und an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (ZBW) sowie den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
- b) Teilungs- und Förderunterricht,
- c) Wahlunterricht
- d) Ganztagsangebote für genehmigte Ganztagschulen,
- e) Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, sofern nicht bereits durch Buchstabe a) abgedeckt,
- f) die Einrichtung von Landesfachklassen,
- g) Ergänzungsunterricht in Oberstufenzentren und Justizvollzugsanstalten zum Erwerb gleichgestellter Abschlüsse der Sekundarstufe I.
- h) die Fortführung von Schulen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- i) Fachberatung einschließlich der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen,
- j) sonstiges pädagogisches Personal (pädagogische Hilfskräfte) im Unterricht für geistig Behinderte, Körper-, Hör- und Sehgeschädigte,
- k) Unterricht im Telekolleg,
- l) abweichende Organisationsformen und Begabungsförderung,
- m) Förderung bei Teilleistungsstörungen, Krankenhausunterricht, Unterricht für besondere Schülergruppen,
- n) Deutsch - Polnische Schulprojekte,
- o) Schul- und Modellversuche,
- p) eine Vertretungsreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sowie
- q) Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.

(4) Die VZE-Zuweisung wird für

- Fachunterricht an beruflichen Schulen
- Durchführung muttersprachlichen Unterrichts
- Schulische Projekte der Regionalen -Arbeitsstellen für Ausländer (RAA)
- Unterrichtsergänzende Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsbetriebes
- Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

durch zusätzliche Mittel ergänzt.

(5) Die staatlichen Schulämter nehmen im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung auf der Grundlage der Empfehlung des für Schule zuständigen Ministeriums zur „Rechnergestützten stellenwirtschaftlichen Schulorganisation (RESSOR)“ und unter Beachtung der konkreten Schulbedingungen die LWS-Zumessung für

die Schulen vor. Unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Zusammenarbeit der Schülerrätinnen und Schülerräte nach der Geschäftsordnung der staatlichen Schulämter ist in allen Schulen eine angemessene Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

(6) Die staatlichen Schulämter haben den Schulen im Rahmen der LWS-Zumessung die genehmigten Stunden für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht sowie die Vertretungsreserve pauschal zur selbständigen Verwendung zuzuweisen. Die Vertretungsreserve soll an allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und den berufsbildenden Schulen mindestens drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen.

### 3 - Allgemeine Regelungen für die Verwendung von VZE

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus der Anlage zur Arbeitszeitverordnung. Alle Lehrkräfte sind im Umfang ihrer jeweiligen Pflichtstunden unter Abzug der personengebundenen Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden im Unterricht einzusetzen. In Ergänzung kann der konkrete Einsatz der Lehrkräfte auch durch die Nutzung von Unterrichtsstundenkonten bestimmt werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Sondersachverhalten werden den staatlichen Schulämtern zusätzliche VZE zugewiesen. Diese VZE sind, wenn sie nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt werden, den Schulen für Vertretungsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Einzugliedernde können die Schulleitungen mit Genehmigung der staatlichen Schulämter für besondere Fördermaßnahmen gemäß der Eingliederungsverordnung je Schülerin oder Schüler eine zusätzliche LWS einsetzen. Sofern Vorbereitungsgruppen eingerichtet werden, die vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache dienen und die auf die Teilnahme am allgemeinen Unterricht vorbereiten, können die staatlichen Schulämter im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung den Schulen pro Vorbereitungsgruppe bis zu 26 LWS zuweisen.

(4) Die Anzahl von zu erteilenden Hausunterrichtsstunden legen die staatlichen Schulämter gemäß den VV-Kranke Schüler fest. Für Hausunterricht in Krankenhäusern kann das für Schule zuständige Ministerium in besonderen Fällen auf Antrag der staatlichen Schulämter zusätzliche LWS genehmigen und diese im Rahmen der VZE-Zuweisung bereitstellen.

(5) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und den berufsbildenden Schulen sind die in der VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter enthaltenen Vertretungsreserven oder die Regelungen zur Mehrarbeit gemäß VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte zu nutzen. Die Vertretungsstunden werden entweder durch Teilungs- und Wahlunterricht oder über die individuellen Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte im Laufe des Schuljahres in Unterricht umgesetzt. Wenn die Vertretungsstunden im Teilungs- und Wahlunterricht gebunden sind, ist der Ausweis dieser Stunden durch entsprechende Hinweise in den Stundenplänen für alle Beteiligten kenntlich zu machen. Die so ausgewiesenen Vertretungsstunden werden im Rahmen der

amtlichen Schuldatenerfassung nicht als Unterrichtsstunden gezählt. Die Schule informiert das staatliche Schulamt über die Form der Vertretungsregelung.

#### 4 - Grundsätze für die Klassenbildung

(1) Die Klassen werden in der Regel als Jahrgangsklassen auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten Richtwerten für die Klassenfrequenz innerhalb der nachstehend bestimmten Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen neu gebildet.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer neu zu bildenden Klasse soll den Richtwert für die Klassenfrequenz Frequenzrichtwert nicht unterschreiten, wenn

- a) die Schule über die notwendige Schülerzahl verfügt,
- b) die Raumgrößen entsprechende Schülerzahlen zulassen,
- c) keine zwingenden pädagogischen Gründe bestehen, die Richtwerte für die Klassenfrequenz Frequenzrichtwerte zu unterschreiten.

Unterschreitungen des jeweiligen Richtwertes für die Klassenfrequenz Frequenzrichtwertes müssen durch die Schulleitung dem staatlichen Schulamt gegenüber begründet und von diesem insbesondere unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange genehmigt werden.

(3) Die Bandbreite bezeichnet die mögliche Schülerzahl beim Fortbestand bestehender Klassen und wird durch den oberen und den unteren Wert bestimmt. Geringfügige Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

- a) Der untere Wert darf geringfügig unterschritten werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist oder wenn die Jahrgangsbreiten nur vorübergehend klein sind. Die Unterschreitung darf nicht in mehreren Parallelklassen und nicht in mehr als zwei Jahrgangsstufen erfolgen. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.
- b) Der obere Wert darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und nicht durch gesetzliche Vorschriften Aanderes bestimmt ist. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.

(4) Die Bestimmungen für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen gelten in gleicher Weise für jahrgangsstufenübergreifende Klassen.

(5) Bei der Bildung von Klassen mit gemeinsamem Unterricht ist gemäß § 19 Abs. 4 der Sonderpädagogik-Verordnung zu verfahren.

#### 5 - Bemessungsgrundlagen

(1) Die Bemessungsgrundlage ist eine rechnerische Organisationsgröße, die bei der LWS-Zumessung für jede Schule eine

einheitliche Basis für die Gewährung von Anrechnungsstunden für Schulleitungen und für Lehrkräfte im Rahmen schulischer Verwaltungsaufgaben und für die VZE-Ausstattung der genehmigten Ganztagschulen schafft. Sie wird in Form von LWS oder als VZE-Größe berechnet und dargestellt.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird für jede Schule, wenn nachfolgend nichts Aanderes bestimmt ist, aus der Zahl der durch die staatlichen Schulämter genehmigten Klassen (K), der Zahl der Unterrichtsstunden jeder Klasse gemäß der Studentafel (U) und der für jede Schulstufe und -form festgelegten Unterrichtsverpflichtung (Pflichtstundenzahl) der Lehrkräfte (S) ermittelt. Aus diesen Grunddaten wird als Bemessungsgrundlage berechnet

- a) die Anzahl der LWS (Bemessungsgrundlage LWS):  

$$LWS = K \times U \text{ und}$$
- b) die Anzahl der VZE (Bemessungsgrundlage VZE):  

$$VZE = K \times U / S.$$

(3) Für jahrgangsstufenübergreifende Klassen in Grundschulen gilt die Zahl der Unterrichtsstunden der jeweils höheren Jahrgangsstufe gemäß Studentafel.

(4) Für GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und OSZ sowie für Einrichtungen des ZBW wird die Bemessungsgrundlage aus den Schülerzahlen, der Messzahl (LWS je Schülerin oder Schüler gemäß Nummer 8 Abs. 2) und der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ermittelt.

(5) Für GOST in einem schulischen Verbundsystem gemäß § 103 Abs. 4 Brandenburgisches Schulgesetz wird die Bemessungsgrundlage an der Schule ermittelt, der die GOST gemäß Errichtungsbeschluss zugehört.

(6) Die Bemessungsgrundlage für Gesamtschulen und Gymnasien mit Sekundarstufe I und II ist die Summe der Bemessungsgrundlagen aus den Absätzen 2 und 4.

#### 6 – Unterrichtsorganisation in Grundschulen

(1) In der Grundschule und Grundschulteilen zusammengefasster Schulen gelten für die Klassenfrequenz der Richtwert für die Klassenbildung 25 und die Bandbreite 15 bis 28.

(2) Bei Einrichtung mehrerer erster Klassen im Bereich eines Schulträgers kann das staatliche Schulamt nach Zustimmung durch das für Schule zuständige Ministerium die Unterschreitung des Frequenzrichtwertes für die Klassenfrequenz gemäß Nummer 4 Abs. 2 genehmigen. Veränderungen bei der Klassenbildung sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufen 3 und 5 erfolgen.

(3) An Schulen, in denen die der untere Wert der Bandbreite für die Klassenfrequenz in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen und diese gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausstatten.

(4) An genehmigten Kleinen Grundschulen ist die Bildung ei-

ner Klasse unterhalb des unteren Wertes der Bandbreite für die Klassenfrequenz zulässig, wenn mit dem im Folgejahr aufzunehmenden oder vorhandenen Schülerjahrgang eine jahrgangsstufenübergreifende Klasse gebildet wird.

Für diese jahrgangübergreifenden Klassen werden zusätzlich

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| a) in der Jahrgangsmischung 1/2   | 40 v. H., |
| b) in den Jahrgangsmischungen 3/4 | 30 v. H., |
| c) in den Jahrgangsmischungen 5/6 | 50 v. H.  |

der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 5 Abs. 2 und 3 für Teilungsunterricht bereitgestellt.

(5) Klassen, die nach dem Modell der flexiblen Eingangsphase arbeiten, erhalten für Teilungsunterricht mindestens 5 aber höchstens 8 LWS je Klasse. Für die sonderpädagogische Begleitung sind je Klasse 5 LWS einzusetzen.

(6) Das staatliche Schulamt kann auf Antrag von Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept zur Unterrichtsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grundschulverordnung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Diese Klassen können gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausgestattet werden.

(7) Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Teilungsstunden durchzuführen.

(8) Zusätzlicher Förderunterricht zur Überwindung von Leistungsdefiziten in kleinen Schülergruppen kann durch die Schulleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS eingerichtet werden. Die Förderstunden sollten vorrangig für die Jahrgangsstufen 1 und 2 verwendet werden.

(9) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 4 und 5 können Klassen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Unterricht geteilt werden, wenn der Frequenzrichtwert Richtwert für die Klassenfrequenz gemäß Absatz 1 überschritten wird und zwingende schulorganisatorische Gründe, insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume, vorliegen. Unterhalb einer Klassenfrequenz von 22 werden Klassen nicht geteilt.

(10) Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS zusätzlichen Wahlunterricht einrichten.

(11) Der Schule werden LWS zur Bildung von nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Verfügung gestellt. Es sind hier je Klasse drei bis fünf LWS einzusetzen.

#### 7 - Unterrichtsorganisation in Schulen der Sekundarstufe I

(1) Bei der Klassenbildung in der Sekundarstufe I gilt für die Klassenfrequenz der Richtwert für die Klassenbildung 27. Für die Fortführung von Klassen gilt die Bandbreite 20 bis 28. Veränderungen sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 vorgenommen werden. Insbesondere aus

räumlichen Kapazitätsgründen kann das staatliche Schulamt nach Zustimmung durch das für Schule zuständige Ministerium die Unterschreitung des unteren Wertes der Bandbreite genehmigen. Nach Anhörung der Schulkonferenz darf gemäß § 4 Abs. 3 der Sekundarstufe I-Verordnung der obere Wert der Bandbreite bis zu 30 Schülerinnen und Schülern im Einvernehmen mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes überschritten werden.

(2) Die Schulen erhalten in der Regel für den nach der jeweiligen Stundentafel tatsächlich zu erteilenden Wahlpflichtunterricht pro Klasse zusätzliche LWS im Umfang von 50 v. H. der Wahlpflichtstunden gemäß Stundentafel. Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Frequenzrichtwertes für die Klassenfrequenz gemäß Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb der Jahrgangsstufe zu bildenden Wahlpflichtkurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen. Im neu beginnenden Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufen 7 und 9 gilt 12 als Frequenzrichtwert für die Klassenfrequenz für die Kursbildung. Unterschreitungen sind vom staatlichen Schulamt zu genehmigen.

(3) Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Gesamtschulen sollen je Klasse eingesetzt werden:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| a) in Jahrgangsstufe 7  | vier LWS,   |
| b) in Jahrgangsstufe 8  | sechs LWS,  |
| c) in Jahrgangsstufe 9  | sechs LWS,  |
| d) in Jahrgangsstufe 10 | sieben LWS. |

Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Richtwertes für die Klassenfrequenz gemäß Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb des Jahrganges zu bildenden Fachleistungskurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen.

(4) Für zeitlich begrenzten Förderunterricht zur Überwindung von besonderen Leistungsdefiziten in kleinen Lerngruppen kann die Schule zusätzliche LWS einsetzen. Die Gesamtschulen und auf begründeten Antrag die Realschulen und Gymnasien können dafür vom staatlichen Schulamt im Rahmen der Zuweisung mit zusätzlichen LWS ausgestattet werden.

(5) Klassen können im Unterricht geteilt werden, wenn der Richtwert für die Klassenfrequenz gemäß Absatz 1 überschritten wird, besonderer pädagogischer Bedarf besteht oder zwingende schulorganisatorische Gründe - insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume - vorliegen. Wird der obere Wert der Bandbreite gemäß Absatz 1 überschritten, soll Teilungsunterricht ermöglicht werden. Klassen unter 235 Schülerinnen und Schülern werden nicht geteilt. Für das Fach LER in den Jahrgangsstufen 7 und 8 soll bei einer Klassenfrequenz von mehr als 25 Schülerinnen und Schülern Teilungsunterricht gewährt werden.

(6) Die Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zusätzliche LWS für den Wahlunterricht erhalten.

#### 8 - Unterrichtsorganisation in der gymnasialen Oberstufe

(1) Zur Absicherung des nach der gemäß GOSTV vom 1. März

2002 vorgeschriebenen Kursangebotes beträgt die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung der Jahrgangsstufe 11 am letzten Schultag vor den großen Ferien 60 Schülerinnen und Schüler mit. Diese Mindestschülerzahl ist am Ende des Schuljahres 2002/03 zu überprüfen, ob jeweils die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gegeben ist. Das Vorhandensein der Berechtigung ist zu prüfen. Die Klassenbildung kann endgültig erfolgen, wenn in der Vorbereitungswoche des Schuljahres 2003/04 wird die Schülerzahl erneut überprüft und muss dann mindestens 50 Schülerinnen und Schüler betragen, um die endgültige Klassenbildung vorzunehmen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind rechtzeitig vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres durch die Schule über die zu erwartende Entscheidung der Schule zu informieren.

Abweichend von Satz 1 kann eine Schule auch dann eine Jahrgangsstufe 11 einrichten, wenn sie gemeinsam mit einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe in der Jahrgangsstufe 11 eine Schülerzahl von mindestens 75 erreicht und ein koordiniertes Kursangebot vorliegt, das den Schülerinnen und Schülern beider Schulen offen steht und in der Qualifikationsphase fortgeführt werden kann. Jede der an der Kooperation beteiligten gymnasialen Oberstufen muss am 1. August mindestens 25 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 haben. Die Genehmigung der Kooperation erfolgt gemäß Nummer 3 VV-GOSTV durch das staatliche Schulamt.

(2) GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und Oberstufenzentren erhalten auf der Grundlage der Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine pauschale Zuweisung, von der der gesamte Unterricht, die Vertretungsreserve sowie freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der GOSTV abzudecken sind.

Als Berechnungsgrundlage gilt, dass bei einer Schülerzahl

- a) bis 180 je Schülerin oder Schüler 1,8 LWS,
- b) ab 181 bis 360 je Schülerin oder Schüler weitere 1,75 LWS,
- c) ab 361 je Schülerin oder Schüler weitere 1,65 LWS

zugewiesen werden.

(3) Die GOST an Förderschulen werden gemäß Nummer 11 Abs. 1 ausgestattet.

(4) Kooperieren Schulen durch Bildung gemeinsamer Kurse in der GOST oder werden Lehrkräfte von Schulen eines schulischen Verbundsystems gemäß § 103 Abs. 4 Brandenburgisches Schulgesetz an einer anderen Schule eingesetzt, kann das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern der beteiligten Schulen die pauschalen Zuweisungen für die Schulen untereinander ausgleichen.

#### 9 - Unterrichtsorganisation in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges

(1) Der Richtwert für die Klassenfrequenz an Einrichtungen des ZBW gemäß § 1 der ZBW-Verordnung beträgt zu Beginn des ersten Semesters jedes Bildungsganges:

- a) 20 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 25 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Der untere Wert der Bandbreite gemäß Nummer 4 Abs. 3 beträgt:

- a) 15 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 18 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Die Fortführung einer Klasse bei Unterschreitung des Richtwertes genehmigt abweichend von Nummer 4 Abs. 3 Buchstabe a) das staatliche Schulamt abschließend.

(4) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I gilt Nummer 7 Abs. 2 entsprechend.

(5) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt Nummer 8 Abs. 2 entsprechend.

(6) Die Ausstattung mit LWS gemäß Absatz 3 bis 5 darf den für den entsprechenden Bildungsgang benötigten Personalbedarf nicht unterschreiten. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 vorzunehmen.

#### 10 - Unterrichtsorganisation an Oberstufenzentren

(1) Für die Klassenfrequenzen im Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Richtwert für die Klassenbildung 24. Der obere Wert von 31 und der untere Wert von 16 Schülerinnen und Schülern bestimmen die mögliche Bandbreite. Der obere Wert von 31 und der untere Wert von 16 Schülerinnen und Schülern bestimmen die mögliche Bandbreite. In Landesfachklassen kann der untere Wert der Bandbreite unterschritten werden. Klassen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stunden im Unterricht geteilt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe insbesondere bedingt durch curriculare Vorgaben wie Unterricht in Lernfeldern, Differenzierung im Fremdsprachenunterricht oder Differenzierung in Fachrichtungen oder Schwerpunkten vorliegen oder die Größe von Fachräumen dies erfordert.

(2) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 15 Schülerinnen und Schüler. Es gilt die Bandbreite 12 bis 20. Es können acht bis zu zwölf LWS je Klassenfrequenz für Teilungsunterricht gewährt werden.

(3) In Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42 b der Handwerksordnung ausgebildet werden, beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 14. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) acht bis 15 Schülerinnen und Schüler je Klasse, die hör- oder sehgeschädigt sind;  
 b) 13 bis 15 Schülerinnen oder Schüler je Klasse, die die Vollzeitschulpflicht an einer Allgemeinen Förderschule erfüllt haben.

(4) In den Bildungsgängen an der Berufsfachschule zum Erwerb berufsqualifizierender Abschlüsse nach Landesrecht bzw. Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31 Schülerinnen und Schüler. In den berufsbezogenen Fächern ist der Einsatz von bis zu zwölf LWS für Teilungsunterricht erforderlich. Der Unterricht im Lernbüro wird von einem Lehrkräfteteam, bestehend aus zwei Lehrkräften, erteilt.

(5) In den Bildungsgängen der Fachoberschule beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31 Schülerinnen und Schüler. Im fachrichtungsbezogenen Unterricht können bis zu vier LWS für Teilungsunterricht gewährt werden.

(6) In den Bildungsgängen der Fachschule beträgt der Richtwert für die Klassenfrequenz 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31 Schülerinnen und Schüler. In Klassen des Typs Sozialwesen können bis zu zehn und in Klassen der Typen Technik und Wirtschaft bis zu sechs LWS für Teilungsunterricht eingesetzt werden.

(7) Teilungs- und Förderunterricht und andere besondere personalwirksame unterrichtliche Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen können nur mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes durchgeführt werden.

(8) Für die Einrichtung von Kursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule kann das staatliche Schulamt den Oberstufenzentren bis zu fünf LWS zuweisen. Bei OSZ-übergreifender Organisation kann das staatliche Schulamt im Rahmen der zugewiesenen Stellen davon abweichen.

(9) Für den Unterricht in Justizvollzugsanstalten ist Nummer 1.2 des Rundschreibens 42/97 anzuwenden.

#### 11 - Unterrichtsorganisation in Förderschulen, Förderklassen und im gemeinsamen Unterricht

(1) Allgemeine Förderschulen und Förderschulen für Sprachauffällige, Erziehungshilfe, Körperbehinderte, Seh- und Hörgeschädigte oder geistig Behinderte sowie Schulen mit Förderklassen oder mit gemeinsamem Unterricht erhalten LWS pauschal zugewiesen. Damit ist der gesamte Unterricht gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung einschließlich des Förder-, Teilungs- und Wahlunterrichts auszustatten. Für die pauschale Zuweisung gelten je Schülerin oder Schüler folgende Messzahlen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für Lernbehinderte und Sprachauffällige            | bis zu 2,6 LWS  |
| in den Jahrgangsstufen 1 - 6                          |                 |
| in den Jahrgangsstufen 7 - 10                         | bis zu 3,0 LWS  |
| b) für Körperbehinderte                               | bis zu 4,75 LWS |
| c) für Verhaltensauffällige, Seh- oder Hörgeschädigte | bis zu 3,0 LWS  |
| d) für Blinde, Gehörlose                              | bis zu 7,5 LWS  |
| e) für geistig Behinderte                             | bis zu 7,5 LWS  |

Für durchschnittlich 20 Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung steht eine pädagogische Hilfskraft zur Verfügung. In Klassen mit gemeinsamem Unterricht können neben den Lehrkräften pädagogische Hilfskräfte mit bis zu 10 Wochenstunden eingesetzt werden.

(2) An Förderschulen gelten für die Klassenbildungsfrequenz folgende Frequenzrichtwerte und Bandbreiten:

	<b>Richtwert für die Klassenfrequenz (Schüler)</b>	<b>Bandbreiten (Schüler)</b>
a) Allgemeine Förderschulen:	elf	sieben bis 14,
b) Förderschulen für Sprachauffällige, Erziehungshilfe, Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte:	neun	sechs bis 12,
c) Förderschulen für geistig Behinderte :	sechs	vier bis acht

(3) In Förderschulen und entsprechenden Förderklassen, in denen die Mindestfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder Lernstufen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Die Schule kann entscheiden, die Klassenhöchstfrequenz in Schulen oder Klassen nach Satz 1 in pädagogisch begründeten Fällen um bis zu drei Schülerinnen und Schüler zu überschreiten.

#### 12 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft. Die Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation sind für das Schuljahr 2003/04 anzuwenden. Sie treten am 31. Juli 2004 außer Kraft.

Potsdam, 9. März 2003

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche



**Zuweisung der Planstellen und Stellen für Lehrkräfte des Landes Brandenburg**

**Schuljahr 2003/04**

(Vollzeiteinheiten = VZE)

Staatliches Schulamt:		VZE	
1.	Schulen gemeinsam Kapitel 05 300	Insgesamt	
2.	Grundschulen Kapitel 05 321	Insgesamt	
3.	Gesamtschulen Kapitel 05 323	Insgesamt	
4.	Realschulen Kapitel 05 325	Insgesamt	
5.	Gymnasien Kapitel 05 327	Insgesamt	
6.	Zweiter Bildungsweg Kapitel 05 329	Insgesamt	
7.	Förderschulen Kapitel 05 330	Insgesamt	
8.	OSZ/Berufliche Schulen Kapitel 05 332	Insgesamt	
<b>Gesamtsumme aller VZE für das staatliche Schulamt</b>			

**Benutzungsgebühren entsprechend Tarifstelle 19  
der Gebührenordnung des MBS  
- Preisliste des Sozialpädagogischen  
Fortbildungswerkes Brandenburg (SPFW)  
ab 01.01.2003 -**

Das Sozialpädagogische Fortbildungswerk Brandenburg dient der landesweiten Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz –. Darüber hinaus kooperiert das SPFW mit freien Bildungsträgern im Bereich der Jugendhilfe und Sozialpädagogik.

Die nachfolgende Preisliste wird entsprechend Tarifstelle 19 der Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (GebO MBS) vom 5. Juni 1999 jeweils nach der Anpassung im Amtsblatt des MBS veröffentlicht.

**Preise ab 01.01.2003**

**1. Preisgruppe 1 – Verpflegung und Unterkunft Eigenkurse**

Preisgruppe 1 gilt für:

Eigenkurse des SPFW, Veranstaltungen des MBS und der nachgeordneten Einrichtungen des MBS (PLIB, MPZ, LJA..) Sowie für Kooperationsveranstaltungen des SPFW mit freien Trägern

Verpflegung:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1. Tagesgast          | 5,20 € pro Tag<br>(Mittagessen, Vesper) |
| 2. Übernachtungsgäste | 10,30 € pro Tag<br>(Vollverpflegung)    |

Übernachtung:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Zimmer ohne Nasszelle:  |  |
| 5,70 € pro Person  |  |
| 8,20 € pro Person, wenn auf eigenen Wunsch das Doppelzimmer als Einzelzimmer genutzt wird  |  |
| 2. Zimmer mit Nasszelle:   |  |
| 8,20 € pro Person  |  |
| 10,30 € pro Person, wenn auf eigenen Wunsch das Doppelzimmer als Einzelzimmer genutzt wird |  |

Unterkunft und Verpflegung für Honorarprofessoren des SPFW wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**2. Preisgruppe 2 – Verpflegung und Unterkunft Gastgruppen**

Preisgruppe 2 gilt für:

Gastgruppen, d.h. freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere freie, gemeinnützige Träger, die Fortbildung für sozialpädagogische Arbeitsfelder im SPFW durchführen

Frühstück	5,20 €
Mittagessen	6,20 €
Kaffee	2,10 €
Abendessen	6,20 €
	<b>19,70 €</b>

**Übernachtung im Zimmer ohne Duschzelle:**

17,50 €	pro Person
22,00 €	pro Person, wenn auf eigenen Wunsch das Doppelzimmer als Einzelzimmer genutzt wird

**Übernachtung im Zimmer mit Duschzelle:**

19,00 €	pro Person
24,00 €	pro Person, wenn auf eigenen Wunsch das Doppelzimmer als Einzelzimmer genutzt wird

**3. Preisgruppe 3 – Übernachtung (Verpflegung wie Preisgruppe 2)**

(gültig für alle Gruppen, die im SPFW buchen und nicht unter Preisgruppe 1 oder 2 fallen)

**Übernachtung im Zimmer ohne Duschzelle:**

26,00 €	pro Person
31,00 €	für Personen, die auf eigenen Wunsch ein Doppelzimmer als Einzelzimmer nutzen

**Übernachtung im Zimmer mit Duschzelle:**

27,00 €	pro Person
33,00 €	für Personen, die auf eigenen Wunsch ein Doppelzimmer als Einzelzimmer nutzen

**4. Getränke**

1 Tasse Kaffee	0,50 €
1 Glas Tee	0,25 €

5. Getränke werden zum Einkaufspreis (netto + Mehrwertsteuer – 7 % bzw. 16 % –) zuzüglich 10 % verkauft.

**6. Ausleihgebühren Medien (für Gastgruppen u.a.), berechnet pro Tag:**

Overheadprojektor	4,00 €
Diaprojektor	4,00 €
VHS - Videorecorder + Fernseher	5,00 €
Videokamera	5,00 €
Mikrofonanlage	8,00 €

**7. Sonstiges:**

1 Kopie einseitig DIN A4	0,10 €
1 Kopie zweiseitig DIN A4	0,15 €
1 Kopie einseitig DIN A3	0,15 €
1 Kopie zweiseitig DIN A3	0,25 €
1 Blatt Flipchartpapier	0,20 €

Telefongebühren: Mitarbeiter SPFW	0,06 €/Einheit
Gäste	0,10 €/Einheit
Fax senden Mitarbeiter	pro Seite 0,06 €
Gäste	pro Seite 0,10 €

**8. Raummieten (für Fremdgruppen – Preisgruppe 3) – jeweils € pro Tag**

Seminarraum 1 (31 qm)	27,00 €
Seminarraum 2 (47 qm)	27,00 €
Seminarraum 3 (47 qm)	41,00 €
Seminarraum 4 (31 qm)	41,00 €
Seminarraum 5 (23 qm)	20,00 €
Seminarraum 6 (23 qm)	20,00 €
Seminarraum 8 (23 qm)	20,00 €
Seminarraum 9 (45 qm)	40,00 €
Seminarraum 10 (21 qm)	18,00 €
Seminarraum 11 (46 qm)	36,00 €
Seminarraum 12 (41 qm)	40,00 €
Saal (298 qm)	260,00 €
Keller (193 qm)	168,00 €

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft tritt.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup>

(3) Der Tag, an dem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 13. Februar 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Staatsvertrag  
über den Schutz der Menschenwürde und den  
Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien  
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV)**

**Jugend**

**Gesetz  
zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

Vom 13. Februar 2003  
(GVBl. I S. 21)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

Dem am 27. September 2002 unterzeichneten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2  
Änderung des Medienaufsichtsgesetzes**

§ 2 Abs. 1 des Medienaufsichtsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 75), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2002 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

<sup>1)</sup> verkündet im GVBl. I Nr. 2 vom 18. Februar 2003

- § 4 Unzulässige Angebote
- § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping
- § 7 Jugendschutzbeauftragte

**II. Abschnitt**  
**Vorschriften für Rundfunk**

- § 8 Festlegung der Sendezeit
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Programmkündigungen und Kenntlichmachung

**III. Abschnitt**  
**Vorschriften für Telemedien**

- § 11 Jugendschutzprogramme
- § 12 Kennzeichnungspflicht

**IV. Abschnitt**  
**Verfahren für Anbieter**  
**mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Kommission für Jugendmedienschutz
- § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten
- § 16 Zuständigkeit der KJM
- § 17 Verfahren der KJM
- § 18 „jugendschutz.net“
- § 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

**V. Abschnitt**  
**Vollzug für Anbieter**  
**mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 20 Aufsicht
- § 21 Auskunftsansprüche
- § 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

**VI. Abschnitt**  
**Ahndung von Verstößen der Anbieter**  
**mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 23 Strafbestimmung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

**VII. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

- § 25 Änderung sonstiger Staatsverträge
- § 26 Geltungsdauer, Kündigung
- § 27 Notifizierung
- § 28 In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

**I. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1  
**Zweck des Staatsvertrages**

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

§ 2  
**Geltungsbereich**

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010).

(3) Das Teledienstegesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721), und der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, bleiben unberührt.

§ 3  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Telemedien“ Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes und Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind,
2. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien,
3. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

§ 4

**Unzulässige Angebote**

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5

**Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote**

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

## § 6

### Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes abhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuß darstellen. Entsprechendes gilt für die Werbung für Tabak in Telemedien.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

## § 7

### Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.

(2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

## **II. Abschnitt Vorschriften für Rundfunk**

### § 8

#### **Festlegung der Sendezeit**

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.

### § 9

#### **Ausnahmeregelungen**

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten.

(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt, indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder vorsperrt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

### § 10

#### **Programmankündigungen und Kenntlichmachung**

(1) § 5 Abs. 4 und 5 gilt für unverschlüsselte und nicht vorsperrte Programmankündigungen mit Bewegtbildern entsprechend.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

## **III. Abschnitt Vorschriften für Telemedien**

### § 11

#### **Jugendschutzprogramme**

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

### § 12

#### **Kennzeichnungspflicht**

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit bespielten Videokassetten und mit anderen zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern (Bildträgern), die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

**IV. Abschnitt**  
**Verfahren für Anbieter**  
**mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

§ 13  
**Anwendungsbereich**

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

§ 14  
**Kommission für Jugendmedienschutz**

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nicht-länderübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus zwölf Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinde-

rung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(7) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(8) Die Landesmedienanstalten stellen der KJM die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KJM erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(9) Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist, aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Telemedien betroffen ist, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder im Rahmen der Finanzierung nach § 18 gedeckt. Insofern bedarf der Wirtschaftsplan der KJM der Genehmigung der Staats- oder Senatskanzlei des Sitzlandes der KJM. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der anderen Länder. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(10) Den Sitz der Geschäftsstelle der KJM bestimmen die Ministerpräsidenten einvernehmlich durch Beschluss.

§ 15

**Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten**

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

§ 16

**Zuständigkeit der KJM**

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von



Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

#### § 17

##### **Verfahren der KJM**

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zugrunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

#### § 18

##### **„jugendschutz.net“**

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die

näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) „jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

#### § 19

##### **Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

(3) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist

diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

## **V. Abschnitt Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

### **§ 20 Aufsicht**

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrages die jeweilige Entscheidung.

(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses

Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Die Länder überprüfen drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

### **§ 21 Auskunftsansprüche**

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

### **§ 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht**

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

## **VI. Abschnitt Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

### **§ 23 Strafbestimmung**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird

bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

§ 24

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
- h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,

- i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
  - j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
  - k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverlüsselt verbreitet,
12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,

13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

## VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 25

#### Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 2a wird gestrichen.
- b) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze“.

- c) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“.

- d) Die Überschriften von §§ 49a und 53a werden gestrichen.

2. Der bisherige § 2a wird § 3.

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4  
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

7. In § 16 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.

8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

9. In § 46 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.

10. § 47d Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

11. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 12 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 13 bis 37 werden die Nummern 1 bis 25.

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

12. Die §§ 49a und 53a werden gestrichen.

(2) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 8a gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 8a wird gestrichen.

(3) Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das Deutschlandradio geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

2. In § 34 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 6“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.

(4) Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 24a gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz

Die für Mediendienste geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 4 bis 9 werden gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 4 bis 10.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „Nr. 1 bis 3 und 10 bis 14“ durch die Verweisung auf „Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

7. § 24a wird gestrichen.

8. In § 25 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

## § 26

### **Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2006 erfolgen. Das Vertragsverhältnis kann hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Für die Kündigung der in § 25 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

§ 27  
**Notifizierung**

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

§ 28  
**In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2003 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus § 25 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 22.9.2002 Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13.9.2002 Reinhold Bocklet

Für das Land Berlin:

Berlin, den 13.9.2002 Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 13.9.2002 Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 27.9.2002 Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 26.9.2002 Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 13.9.2002 Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 13.9.2002 Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 23.9.2002 Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 13.9.2002 Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 13.9.2002 Kurt Beck

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 10.9.2002 Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 13.9.2002 Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 13.9.2002 Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 27.9.2002 Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 13.9.2002 Dr. Bernhard Vogel

**Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

Die Regierungschefs der Länder und die Bundesregierung sind sich über das nachfolgende Verfahren einer Evaluierung einig:

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten insgesamt überprüft. Dabei sind alle Erfahrungen auszuwerten, die hinsichtlich der Zuordnung der Regelungskompetenzen, der Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag, der Praxistauglichkeit der zugrunde gelegten Jugendschutzkriterien, der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie der Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle angefallen sind. Die Überprüfung ist insbesondere nach den Kriterien vorzunehmen, inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung wird die in den beiden Regelwerken vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Länderstellen evaluiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die der Bundesprüfstelle übertragene Aufgabe der Feststellung jugendgefährdender Angebote.

Darüber hinaus ist zu klären, ob das Verfahren der Indizierung als Mittel zum Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten noch zeitgemäß ist oder ob ein anderes Vorgehen zum Schutz vor Jugendgefährdungen angezeigt ist.

§ 20 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

**Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg sowie der Freistaaten Bayern und Sachsen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

Das Land Baden-Württemberg sowie die Freistaaten Bayern und Sachsen halten die Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit seinen Angeboten in ein einheitliches Aufsichts- und Kontrollsystem im Jugendschutz über § 15 Abs. 2 Satz 2 hinaus weiterhin für erforderlich und gehen daher davon aus, dass die Rundfunkkommission diese Frage im Rahmen der Evaluierung nach § 20 Abs. 7 prüft und das Ergebnis den Regierungschefs der Länder anschließend vorlegt.

**Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 2 Abs. 1 und zu § 3 Abs. 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages**

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern die Definition des Begriffes der „Telemedien“ in einer Weise erfolgt, die dem Interesse der Rechtsanwender an einer Überwindung der bisherigen Trennung zwischen Mediendiensten und Telediensten Rechnung trägt.

**Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 9 und 10 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages**

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform des § 131 StGB (Gewaltdarstellung) möglichst rasch eine Klärung hinsichtlich der Darstellung menschenähnlicher Wesen herbeigeführt wird.

**Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages**

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinsichtlich der Bewertung von Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit oder als Straftatbestand rasch weiter aufeinander abgestimmt werden und mögliche Strafbarkeitslücken kompetenzgerecht geschlossen werden.

**Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 23. Dezember 2002  
Gz.: 43.4

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushalts-

ordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006 Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landes zusätzliche Arbeitsplätze auf der Grundlage der §§ 272 ff. SGB III zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag

- zur Verbesserung des Angebots der sozialen Dienste oder
- zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe oder
- zur Erhöhung des Angebots im Breitensport oder
- zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, vorrangig im ländlichen Raum oder
- zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf oder
- zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit

leisten.

1.3 Vorrangig sollen Zielgruppen des Arbeitsmarktes gefördert werden.

1.4 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

1.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) werden Maßnahmen, die zur Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten beitragen, gefördert.

2.2 Durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) werden gefördert:

2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe,

2.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots im Breitensport.

2.3 Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) werden beschäftigungswirksame Projekte, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen, gefördert. Vorrangig werden Projekte im ländlichen Raum gefördert, die zu einer nachhaltigen Strukturverbesserung führen. Die Projekte sollen in folgenden Schwerpunktbereichen durchgeführt werden:

- Agenda 21/Stärkung der Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum,
- umweltgerechte Landbewirtschaftung/artgerechte Tierhaltung,
- Regionalentwicklung/Regionalvermarktung und umweltverträglicher Tourismus,
- Naturschutz und Landschaftspflege/Schutz von nichtstaatlichen Waldflächen,
- Umweltbildung/Umweltinformation/Verbraucherschutz,
- technischer Umweltschutz/Umweltforschung,
- Abfallwirtschaft,
- Rückbau und Sanierung von Altanlagen/Flächenrekultivierung.

2.4 Durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) werden Maßnahmen in allen entsprechend den §§ 272 ff. SGB III förderfähigen Maßnahmebereichen gefördert, wenn sie

- einen Beitrag zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Zukunft im Stadtteil - ZIS 2000) leisten,
- im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der ZIS-Gebietskulisse stehen,
- im sonstigen Stadtgebiet durchgeführt werden und nachweislich einen unmittelbaren Nutzen für die Bewohner des ZIS-Gebietes haben,
- in Bereichen des Programms „Die Soziale Stadt“ angesiedelt sind,
- für Projekte eingesetzt werden, die im Gebiet der Gemeinschaftsinitiative „URBAN II“ durchgeführt werden und keine Förderung aus „URBAN II“ erhalten

und bei denen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen berücksichtigt werden.

2.5 Durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) werden Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit gefördert.

## 3 Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Struktur Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.



#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bewilligung eines Zuschusses nach den §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Maßnahmebereichen durch das zuständige Arbeitsamt.
- 4.2 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.3 Vorrang unter sonst gleichrangigen Maßnahmen haben die, von deren Gesamtkosten die Träger oder Dritte mindestens ein Drittel tragen.
- 4.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg erfolgt, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts, eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 4.7 Eine gleichzeitige Förderung nach mehreren der Nummern 2.1 bis 2.5 ist ausgeschlossen.
- 4.8 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1, Verbesserung der sozialen Dienste, ist durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt zu bestätigen, dass die Maßnahmen in das dem Landkreis/der kreisfreien Stadt mitgeteilte Kreiskontingent eingeordnet werden. Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MASGF jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Betroffenheitskriterien ermittelt.
- 4.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1, Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe, ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes vorzulegen, die insbesondere bestätigt, dass
- die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit („610-Stellen-Programm“)

des MBSJ förderbaren Stellen vom Landkreis/der kreisfreien Stadt vollständig in Anspruch genommen wurden,

- das durch die Maßnahme geförderte Personal zusätzlich zur Regelpersonalausstattung der Einrichtung beschäftigt wird und
- die jeweilige Maßnahme im Rahmen des dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehenden Kreiskontingents durchgeführt wird.

Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MBSJ jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Bedarfskriterien ermittelt.

- 4.10 Maßnahmen nach Nummer 2.2.2, Verbesserung des Angebots im Breitensport, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem sportpolitischen Interesse des Landes liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Landessportbund im Benehmen mit dem MBSJ.
- 4.11 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, entscheidet das Landesumweltamt anhand von Qualitätskriterien über die Förderwürdigkeit im Benehmen mit dem MLUR.
- 4.12 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 entscheidet das MSWV. Bei Maßnahmen im Rahmen von ZIS 2000, URBAN II und „Die Soziale Stadt“ sind die Entscheidungen im Benehmen mit den zuständigen Lenkungs-kreisen zu treffen.
- 4.13 Maßnahmen nach Nummer 2.5, Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem kulturpolitischen Interesse des Landes oder der Kommunen liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das MWFK.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Für alle Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 können Personalausgaben (Arbeitgeber-/Arbeitgeberinnen-Brutto) abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach den §§ 272 ff. SGB III mit bis zu 400 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat gefördert werden.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 darf der Förderbetrag als durchschnittlicher Wert, bezogen auf den Maßnahmezeitraum, 600 Euro je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat nicht überschreiten, davon

- für Personalausgaben grundsätzlich höchstens 400 Euro je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat sowie
- für Qualifizierung, fachliche Anleitung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers höchstens 200 Euro je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat.

5.4.3 Die Bagatellgrenze, unterhalb der eine Förderung ausgeschlossen ist, beträgt 1.500 Euro. Soweit ein Anteil der nationalen Kofinanzierung durch kommunale Mittel erbracht wird, findet dies bei der Ermittlung der Bagatellgrenze Berücksichtigung.

5.4.4 Die Förderung erfolgt in der Regel für zwölf Monate. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie sowie eine Anschlussförderung für Maßnahmen, die nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III) vom 20. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 130) gefördert werden, ist bis zum Ende der Förderung gemäß den §§ 272 ff. SGB III durch das Arbeitsamt möglich.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

#### 6.1.1 Anträge sind zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH,  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam  
bzw.  
Postfach 90 02 37  
14438 Potsdam  
Tel.: (03 31) 60 02-2 00  
Fax: (03 31) 60 02-4 00

Elektronische Antragsformulare finden Sie unter folgender Adresse:

[www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)

Im Rahmen eines zunächst bis zum 31. Dezember 2003 befristeten Modellversuchs ist eine elektronische Antragstellung möglich.

#### 6.1.2 Maßnahmen nach Nummer 2.5 dieser Richtlinie sollen grundsätzlich am 1. Februar, 1. Juni oder 1. September

des laufenden Jahres beginnen. Antragsschluss ist jeweils grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn. Liegt die Frist zur Antragsannahme vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinie, kann von den oben genannten Fristen zur Antragstellung abgewichen werden.

6.1.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung setzt die Erfüllung der mit dem Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen, die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes und der Mittelanforderung voraus.

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausbezahlt.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO wird zugelassen.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Land Brandenburg**

Richtlinie des Ministeriums für Bildung,  
Jugend und Sport  
Vom 4. April 2003  
Gz.: 43.6

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt entsprechend § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen für Maßnahmen der außerschulischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 1 SGB VIII. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, ihre Lebenssituation und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen, sowie von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Außerschulische Bildungsmaßnahmen haben zum Ziel, durch ein breites Bildungsangebot junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie ihre gesellschaftliche und ökologische Mitverantwortung erkennen zu lassen sowie ihr soziales Engagement anzuregen.
- 2.2. Nach dieser Richtlinie können ebenfalls Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Jugendleitersausbildung) gefördert werden.
- 2.3. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden.
- 2.4. Maßnahmen in Kooperation von Trägern der Jugendarbeit und Schulen können gefördert werden, wenn die zwischen beiden Partnern abgestimmte Konzeption den außerschulischen Charakter der Maßnahme erkennen lässt und die Prinzipien der Jugendarbeit wie Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Partizipation gewahrt bleiben.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- 3.1. Träger der freien Jugendhilfe,
- 3.2. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- 3.3. amtsfreie Gemeinden und Ämter ohne Jugendamt,
- 3.4. Jugendinitiativen, die ihren Wirkungskreis im Land Brandenburg haben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. bei Bildungsmaßnahmen die Zahl der teilnehmenden Personen mindestens 8, höchsten jedoch 40 beträgt. Ausnahmen von der Höchstzahl der teilnehmenden Personen müssen im Einzelfall an Hand der Konzeption der Veranstaltung begründet werden;
- 4.2. die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen ihren Wohnsitz in Brandenburg haben.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Zuwendungsart:  
Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart:  
Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung:  
Zuschuss/Zuweisung
- 5.4. Bemessungsgrundlage:
  - 5.4.1. Für Bildungsmaßnahmen bei denen mindestens eine, jedoch grundsätzlich höchstens 7 Übernachtungen vorgesehen sind, werden Festbeträge in Höhe von bis zu 19,00 EURO in begründeten Ausnahmefällen bis zu 23,00 EURO/ je Tag und teilnehmender Person gewährt, wenn ein Bildungsprogramm im Umfang von mindestens 6 Stunden nachgewiesen wird. Werden weniger als 6 Stunden, mindestens jedoch 3 Stunden Bildungsprogramm durchgeführt, werden Festbeträge in Höhe von bis zu 11,00 EURO/ je Tag und teilnehmender Person gewährt.
  - 5.4.2. Bei eintägigen Bildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Stunden werden Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 EURO/ je Tag und teilnehmender Person gewährt.
  - 5.4.3. Bei Bildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 Stunden werden Festbeträge in Höhe von bis zu 5,00 EURO/ je Tag und teilnehmender Person gewährt.

5.4.4. Sind mindestens acht von den an einer Bildungsmaßnahme teilnehmenden Personen jünger als 16 Jahre, kann eine Betreuungsperson, die nicht Jugendlicher oder junger Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ist, mitgefördert werden.

5.5. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn die Zuwendung an Erstempfänger mindestens 500,00 EURO beträgt (Bagatellgrenze).

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 01.02. des laufenden Jahres, für Maßnahmen im 1. Quartal bis zum 30.11. des Vorjahres beim Landesjugendamt einzureichen. Es ist der als Anlage beigefügte formgebundene Antrag zu verwenden.

### 6.2. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird vom Landesjugendamt erteilt.

6.2.1. Die Zuwendungsempfänger zu Nr. 3.1., insofern sie landesweite Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe sind, leiten als Zwischenempfänger die Zuwendungen in Form einer gesonderten Bewilligung weiter an ihre Mitgliedsverbände und Gliederungen als Letztempfänger (Dritte).

6.2.2. Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2. leiten als Zwischenempfänger die Zuwendungen in Form einer gesonderten Bewilligung weiter an Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich als Letztempfänger (Dritte).

### 6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

6.3.1. Die Letztempfänger zu Nr. 3.2. bis 3.4. sowie die Zwischenempfänger zu Nr. 3.1. und Nr. 3.2. erbringen gegenüber dem Landesjugendamt innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und einem Sachberichtsraster (Vordruck), welches in vereinheitlichter Form alle Angaben enthält, die eine quantitative und qualitative Bewertung der geförderten Maßnahme ermöglichen. Dem Verwendungsnachweis muss eine von den teilnehmenden Personen unterschriebene und durch den Kursleiter/Kursleiterin bestätigte Teilnehmerliste im Original sowie mindestens ein Originalbeleg, der die Dauer der Maßnahme nachweist (in der Regel Rechnung für Übernachtung) beigefügt werden. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

6.3.2. Bei Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte erbringen die Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger

binnen dreier Monate nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis. Dieser weist die Verwendung der Gesamtzuwendung dem Landesjugendamt gegenüber entsprechend dem in 6.3.1. geregelten Verfahren nach.

### 6.4. Zu beachtende Vorschriften:

6.4.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2004.

Potsdam, den 4. April 2003

Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

## II. Nichtamtlicher Teil

### **Mitteilung 14/03**

Vom 10. April 2003

Gz.: 22.11 - Tel.: 8 66-37 24

### **Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen gemäß § 25 a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV)**

#### **hier: Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Schulträger**

Es wird auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern, betreffend den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen gemäß § 25 a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) bei der Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Schulträger vom 8. April 2003, Gz.: II/4.3-79-20-VgRProbl-04/99, hingewiesen.

Das Rundschreiben ist in der Anlage abgedruckt und im Internet unter der Anschrift <http://www.mi.brandenburg.de/cms/detail.php/15743> allgemein zugänglich.

Mit dem Rundschreiben wird das Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 7. August 2001, Gz.: II/4.3-79-20-Schulbch, aufgehoben.

Zu dem Rundschreiben vom 8. April 2003 gebe ich folgende Hinweise:

1. Die in Nummer 2 des Rundschreibens dargestellte Möglichkeit der freihändigen Vergabe von Schulbuchaufträgen besteht nur, wenn das Auftragsvolumen unter 200.000 Euro liegt. Für Aufträge, deren Volumen den Schwellenwert nach § 2 Nr. 3 der Vergabeverordnung von 200.000 Euro übersteigt, ist zwingend das Wettbewerbsrecht des Bundes anzuwenden, also öffentlich auszuschreiben. Insbesondere die Träger mehrerer Schulen, beispielsweise die Landkreise und kreisfreien Städte, werden den Schwellenwert regelmäßig überschreiten, wenn sie die Schulbücher für ihre Schulen in einer Sammelbestellung beschaffen.
2. Die Schulen können als eigenständige öffentliche Auftraggeber am Markt auftreten, wenn sie die Schulbuchbeschaffung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass ihnen der Schulträger ein Budget zur eigenen Entscheidung gemäß § 7 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bereitgestellt hat und auf der Grundlage von § 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorab die Zustimmung zum Abschluss von Beschaffungsaufträgen für Schulbücher erklärt hat. Die Aufträge einzelner Schulen werden in der Regel den Schwellenwert nicht erreichen, so dass eine freihändige Vergabe an ortsnahe Buchhandlungen in Frage kommt.
3. Bei einer freihändigen Vergabe ist darauf zu achten, dass alle am Schulbuchgeschäft interessierten ortsansässigen Buchhandlungen gleich behandelt werden. Die Absicht der freihändigen Auftragserteilung könnte vorab veröffentlicht werden.
4. Öffentliche Aufträge wären auch Sammelbestellungen für Eltern oder Schülerinnen und Schüler für die im Rahmen des Eigenanteils zu kaufenden Schulbücher. Die Schule soll deshalb die Beschaffung für die Eltern oder Schülerinnen und Schüler nicht übernehmen. Die in § 7 Abs. 3 des Buchpreisbindungsgesetzes festgelegten Nachlässe gelten nicht, da diese Schulbücher nicht von der öffentlichen Hand, sondern von Privatpersonen finanziert werden.
5. Die in Nummer 1.4.3.1 und 1.4.3.2 des Rundschreibens getroffenen Aussagen zu dem Fall, dass die öffentliche Hand die Schulbücher zwar überwiegend finanziert aber kein Eigentum erwirbt, treffen insbesondere für Schulen in freier Trägerschaft zu. Hier werden die lernmittelfreien Schulbücher durch Zuschüsse des Landes an die freien Träger gemäß § 124 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes finanziert, das Eigentum erwerben jedoch die freien Träger.

**Anlage: Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 8. April 2003**

Bearb.: Hr. Bultmann  
 Gesch.Z.: II/4.3-79-20-VgRProbl-04/99  
 Hausruf: (0331) 866 2243  
 Fax: Kommunalabt.: 0331/866-2202  
 Internet: www.mi.brandenburg.de  
 kommunalabteilung@mi.brandenburg.de

Die Landräte der Landkreise und  
 Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte  
 im Land Brandenburg

Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter  
 im Land Brandenburg

**Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen gem. § 25 a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) - Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Schulträger**

**Mein Rundschreiben vom 7. August 2001, Gz.: II/4.3-79-20-Schulbch**

Am 1. Oktober 2002 ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448) das Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz wirkt sich auch auf den Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Schulträger aus. Dazu informiere ich vorsorglich wie folgt:

1. Verträge über die Lieferung von Schulbüchern sind Lieferaufträge im Sinne von § 99 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Erreicht der voraussichtliche Gesamtauftragswert dieser Verträge mindestens den in § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV) bestimmten Schwellenwert (200 000 Euro), sind die Verträge deshalb gemäß § 100 Abs. 1 GWB nach den Vergabevorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit der Vergabeverordnung und dem Zweiten Abschnitt des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu schließen. Nach diesen Vorschriften sind die Verträge gegebenenfalls im Wege eines Offenen Verfahrens (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VgV in Verbindung mit § 3 a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Abschnitts des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen [VOL/A]) zu schließen. Denn das Wettbewerbsrecht des Bundes und Europäischen Union hat die Buchpreisbindung (bisher) nicht als einen Tatbestand anerkannt, der dazu berechtigt, die Verträge in einem anderen Verfahren oder gar nicht nach den Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu schließen.
- 1.1 Der Auftragswert ist nach § 3 VgV zu schätzen. Auftragswert im Sinne von § 3 Abs. 1 VgV ist die Gesamtvergütung für alle Verträge über die Lieferung von Schulbüchern, die zu einem Lieferauftrag im Sinne von

- § 99 Abs. 2 GWB zusammenzufassen und damit als ein öffentlicher Auftrag im Sinne von § 99 Abs. 1 GWB zu bestimmen sind. Wird ein Lieferauftrag in Lose, d. h. in mehrere Sammelbestellungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz unterteilt (Nummer 1.3), sind also für die Schätzung des Auftragswerts gemäß § 3 VgV die Bestellwerte aller Sammelbestellungen (Lose) zusammenzurechnen.
- 1.2 Wird ein Rahmenvertrag geschlossen, ist der Wert eines solchen Vertrags nach § 3 Abs. 8 VgV zu berechnen. Beim Abschluss eines Rahmenvertrags ist allerdings zu beachten, dass es sich dabei nicht um eine Sammelbestellung im Sinne von § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz handelt. Der Vertragsabschluss darf deshalb nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Preisnachlass gemäß § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz gewährt wird.
- 1.3 Sind die in Nummer 1 genannten wettbewerbsrechtlichen Vergabevorschriften des Bundes anzuwenden, ist die Leistung nach Menge und Art in Lose zu zerlegen, wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist; § 97 Abs. 3 GWB, § 4 Abs. 1 Satz 1 VgV in Verbindung mit § 5 VOL/A. Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten:
- 1.3.1 Eine Loseinteilung ist immer unzulässig und darüber hinaus gemeindehaushaltsrechtlich unzulässig (§ 74 Abs. 2 Gemeindeordnung), wenn und soweit sie - insbesondere bei zentralen Beschaffungen durch die Schulverwaltungsämter - zu einem Verlust von Preisnachlässen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz) führt.
- 1.3.2 Wird ein Lieferauftrag im Sinne von § 99 Abs. 2 GWB in Lose, d. h. in mehrere Sammelbestellungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz geteilt, darf für die Vereinbarung von Preisnachlässen nur auf den Wert des einzelnen Loses, d. h. der einzelnen Sammelbestellung bei einem Buchhändler abgestellt werden; auf die geschätzte Gesamtvergütung im Sinne von § 3 Abs. 1 VgV kommt es nicht an.
- 1.3.3 Eine Sammelbestellung im Sinne von § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz sind nur solche Schulbuchsammelbestellungen, die der Buchhändler durch eine Lieferung, wenn auch gegebenenfalls an verschiedene Lieferstellen, ausführen kann. Nachbestellungen sollen als noch zur Schulbuchsammelbestellung gehörend angesehen werden können, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Schuljahrsbeginn erfolgen. Siehe hierzu die amtliche Begründung zu § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz (BR-Drs. 334/02 vom 19. April 2002 S. 22).
- 1.3.4 Lose für nicht preisgebundene Schulbücher kann es nicht mehr geben. Denn die Buchpreisbindung nach dem Buchpreisbindungsgesetz erfasst alle Schulbücher und schulbuchgleichen Produkte.
- 1.4 Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um einen Lieferauftrag im Sinne von § 99 Abs. 2 GWB handelt, ist Folgendes zu beachten:
- 1.4.1 Es muss sich um eine einheitliche, sachlich zusammengehörende Beschaffung handeln, für die - gegebenenfalls losweise - ein öffentlicher Auftrag erteilt werden soll. Das in § 3 Abs. 2 VgV bestimmte Verbot, den Wert eines solchen zusammenhängenden Auftrags in der Absicht aufzuteilen, den Auftrag der Anwendung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu entziehen, verpflichtet jedoch nicht dazu, den Wert mehrerer nicht zusammenhängender Aufträge in der Absicht zusammenzurechnen, den Auftrag nach dem Vierten Teil des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu schließen.
- 1.4.1.1 Sollen mehrere Exemplare eines Titels bestellt werden, ist grundsätzlich von einem Lieferauftrag im Sinne von § 99 Abs. 2 GWB auszugehen.
- 1.4.1.2 Werden verschiedene Titel beschafft, ist von einer einheitlichen, sachlich zusammengehörenden Beschaffung, d. h. von einem Lieferauftrag im Sinne von § 99 Abs. 2 GWB, jedenfalls immer dann auszugehen, wenn der Auftraggeber die Beschaffung selbst in einer Sammelbestellung im Sinne von § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz zusammenfasst.
- 1.4.1.3 Sollen dagegen verschiedene Waren (Titel) zu unterschiedlichen Zwecken in getrennten Sammelbestellungen beschafft werden, mit denen weder ein sachlich zusammenhängender Bedarf gedeckt noch ein einheitlicher Preisnachlass in Anspruch genommen werden soll, besteht grundsätzlich keine Veranlassung, die Bestellungen zu einem Lieferauftrag zusammenzufassen. Beispiel: In getrennten Sammelbestellungen soll für den Unterrichtsbedarf der Berufsschule B der Titel X und für den Unterrichtsbedarf der Grundschule G der Titel Y bestellt werden. Ein einheitlicher, sachlich zusammengehörender Lieferauftrag liegt hier ebenso wenig vor, wie bei der Beschaffung von IT-Technik für die eine und von Papier für die andere Schule.
- 1.4.2 Bei mehreren Sammelbestellungen muss es sich um Verträge eines öffentlichen Auftraggebers handeln. Ist die Schulverwaltung unter Beachtung von § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung beziehungsweise von § 56 Abs. 4 Landkreisordnung so organisiert, dass die einzelnen Schulen auf der Grundlage einer entsprechenden jährlichen Budgetzuweisung zuständig sind, die Verträge über die Lieferung von Schulbüchern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung selbst zu schließen und dabei rechtsgeschäftlich selbständig am Markt aufzutreten, ist jede Schule als insoweit selbständiger Repräsentant der kommunalen Gebietskörperschaft öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB. Bestellungen mehrerer Schulen sind dann nicht ein Lieferauftrag eines öffentlichen Auftraggebers, sondern mehrere Lieferaufträge verschiedener öffentlicher Auftraggeber.

- 1.4.3 Es muss sich um Bestellungen eines öffentlichen Auftraggebers (§ 98 GWB) handeln. Öffentliche Auftraggeber sind insbesondere die Schulverwaltungsämter und gegebenenfalls die einzelnen Schulen der kommunalen Gebietskörperschaften. Keine öffentlichen Auftraggeber sind dagegen Vereinigungen von Eltern und/oder von Schülern. Wird die Beschaffung von Schulbüchern so organisiert, dass die Lieferverträge nicht von öffentlichen Auftraggebern geschlossen werden, sind auf den Abschluss der Verträge keine Vergabevorschriften anzuwenden. Bei einer solchen Organisationsentscheidung ist gegebenenfalls Folgendes zu beachten:
- 1.4.3.1 Die Frage, ob die in § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz bestimmten Preisnachlässe auch dann vereinbart werden dürfen und vereinbart werden müssen, wenn die Sammelbestellungen von nicht-öffentlichen Stellen beauftragt werden, d.h. wenn die öffentliche Hand die Lieferverträge nicht selbst schließt, sondern nur überwiegend finanziert, ist bisher nicht geklärt.
- 1.4.3.2 Nach der amtlichen Begründung zu § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz (BR-Drs. 334/02 vom 19. April 2002 S. 22) soll die Vorschrift nur gelten, „wenn die öffentliche Hand selbst kauft und Eigentum erwirbt“; Sammelbestellungen von Schülern, Eltern oder Klassen“ sollen ausdrücklich „nicht erfasst“ sein. Der Wortlaut des Gesetzes lässt jedoch nicht erkennen, dass sich der Gesetzgeber diese restriktive Interpretation der Bundesregierung zu eigen gemacht hat. In der amtlichen Begründung wird auch kein Grund dafür genannt, warum die öffentliche Hand, wenn sie eine bewegliche Sache (Schulbuch) lediglich überwiegend finanziert, gleichwohl allein das Eigentum an ihr erwerben sollte. Auch ist nicht begründet worden, warum auf die bestellte Schulbuchmenge ein Preisnachlass nur dann gewährt werden darf, wenn ihre überwiegende öffentliche Finanzierung in einer bestimmten Form erfolgt.
- 1.5 Ein Vergabeverfahren endet, wenn es nicht aufgehoben wird, erst mit dem Abschluss eines wirksamen Vertrags. Es könnte gegebenenfalls zur Nichtigkeit des Vertragsabschlusses insgesamt führen (§ 134 BGB), wenn unter Verstoß gegen die gesetzlich bestimmte Buchpreisbindung Preisnachlässe vereinbart werden, die nach Maßgabe des Buchpreisbindungsgesetzes nicht vereinbart werden dürfen. Das Vergabeverfahren wäre dann nicht beendet. Deshalb ist auch unter vergaberechtlichen Aspekten für die Vereinbarung von Preisnachlässen gemäß § 7 Abs. 3 Buchpreisbindung Folgendes zu beachten:
- 1.5.1 Ist die Schulverwaltung dezentral so organisiert, dass die Verträge von der einzelnen Schule geschlossen werden, darf nur ein Preisnachlass nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Buchpreisbindungsgesetz vereinbart werden.
- 1.5.2 Der Vertragsabschluss darf nicht an den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen gekoppelt werden, die nach Maßgabe des Buchpreisbindungsgesetzes, insbesondere gemäß § 7 Abs. 4 Buchpreisbindungsgesetz, nicht Bestandteil eines Vertrags über die Lieferung von Schulbüchern sein können.
- 2 Gemeindehaushaltsrechtlich ist im Übrigen Folgendes zu beachten:
- 2.1 Ein Wettbewerb darf nur eröffnet, d. h. Verfahren der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung dürfen nur durchgeführt werden, wenn und soweit ein Wettbewerb den Normzweck der gemeindehaushaltsrechtlichen Vergabevorschriften erfüllen kann, eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewährleisten.
- 2.1.1 Das Buchpreisbindungsgesetz schließt einen unmittelbaren Preiswettbewerb aus. Ein Wettbewerb darf deshalb nur eröffnet werden, wenn ein Leistungswettbewerb möglich ist. Ein Leistungswettbewerb ist nur dann möglich, wenn und soweit zu erwarten ist, dass die Leistungen, die nach dem Buchpreisbindungsgesetz vereinbart werden dürfen, zu den dort festgelegten Preisen in qualitativ unterschiedlicher Weise angeboten und erbracht werden.
- 2.1.2 Sollen Schulbücher gemäß § 25 a Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung im Wege einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung beschafft werden, muss deshalb dargelegt werden, im Hinblick auf welche zulässigen Leistungsbestandteile sich nach Maßgabe welcher zulässigen Wertungskriterien im Wettbewerb qualitative Unterschiede ergeben können. Ferner ist gegebenenfalls zu begründen, dass auf Grund dieser qualitativen Unterschiede die Wirtschaftlichkeit der Angebote unterschiedlich zu beurteilen wäre.
- 2.2 Steht nicht zu erwarten, dass die Wirtschaftlichkeit von Angeboten zur Lieferung von Schulbüchern im Wettbewerb unterschiedlich zu beurteilen sein könnte, sind die Verträge, soweit sich ihr Abschluss nicht nach dem Wettbewerbsrecht des Bundes richtet, gemäß § 25 a Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung freihändig zu schließen.
- 2.3 Werden Verträge über die Lieferung von Schulbüchern freihändig geschlossen ist Folgendes zu beachten:
- 2.3.1 Gemäß § 1 Satz 3 Buchpreisbindungsgesetz ist es ein wesentlicher Normzweck des Gesetzes, dass ein breites Buchangebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist. Zu diesem Zweck soll durch das Gesetz die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen gefördert werden. Dementsprechend sieht § 6 Abs. 1 Buchpreisbindungsgesetz beispielsweise ausdrücklich vor, dass die Beiträge und insbesondere die buchhändlerischen Serviceleistungen zu berücksichtigen sind, die kleinere Buchhandlungen zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern erbringen.
- 2.3.2 Dieser Normzweck des Buchpreisbindungsgesetzes kann auch gemeindehaushaltsrechtlich berücksichtigt

werden, soweit dadurch die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verträge über die Lieferung von Schulbüchern nicht beeinträchtigt wird. Dabei kann es im Ergebnis gerechtfertigt sein, die Verträge mit Buchhändlern zu schließen, die im regionalen Einzugsbereich des Schulträgers zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern beitragen und den Schulen sowie den Schülern und Eltern generell und nicht nur im Hinblick auf die Beschaffung von Schulbüchern einen ortsnahen buchhändlerischen Service bieten.

- 2.3.3 Auch bei einem freihändigen Vertragsabschluss ist das allgemeine verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Es muss deshalb auch bei einer Berücksichtigung des Normzwecks des Buchpreisbindungsgesetzes (Nummer 2.3.2) gewährleistet sein, dass alle daran interessierten Buchhändler, die im regionalen Einzugsbereich der vertragsschließenden Stelle zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern beitragen und den Schulen sowie den Schülern und Eltern generell und nicht nur im Hinblick auf die Beschaffung von Schulbüchern einen ortsnahen buchhändlerischen Service bieten, zu gleichen Bedingungen bei der Nachfrage der kommunalen Selbstverwaltungen nach Schulbüchern berücksichtigt werden.

Das o. g. Rundschreiben vom 7. August 2001, Gz.: II/4.3-79-20-Schulbuch, hebe ich hiermit auf.

Bitte stellen Sie nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 1. März 2000, Gz.: II/4.3-8000-Info, sicher, dass diese Information an alle Stellen und Personen Ihres Zuständigkeitsbereichs weitergeleitet wird, für die sie Bedeutung haben kann und bestimmt ist.

—————

**Bundesweites Schulnetzwerk zur Förderung  
mathematisch-naturwissenschaftlicher Kompetenz  
- Bewerbungsverfahren für Schulen  
für das Jahr 2003 -**

Der Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher Excellence-Center an Schulen bei der Stiftung der Deutschen Wirtschaft (MINT-EC), eine Initiative der BDA, fördert die Entwicklung von mathematisch-naturwissenschaftlicher Kompetenz durch den Aufbau eines bundesweiten Schulnetzwerks (vorrangig Gymnasien, Grundvoraussetzung: Sek. II). Im Jahr 2003 richtet der Verein sein viertes Auswahlverfahren für Schulen aus. Um Aufnahme bewerben können sich Schulen mit einer Sek. II, die mathematisch-naturwissenschaftlich profiliert sind oder ihr Schulprogramm dementsprechend ausgerichtet haben, respektive ausrichten werden.

Interessierte Schulen richten ein formloses Schreiben per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Vereins. Daraufhin geht der Schule der Bewerbungsbogen zu.

Frist: Der ausgefüllte Bewerbungsbogen sollte bis zum 21. Juli 2003 bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Kernkriterien zur

Aufnahme (Anhang zur Satzung) finden Sie unter: [www.mint-ec.de/MINT-EC Schulen/Mitgliedsantrag](http://www.mint-ec.de/MINT-EC_Schulen/Mitgliedsantrag)

Folgende Brandenburger Gymnasien sind bereits Mitgliedschulen des Vereins (bzw. Anwartschaftsschulen): Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus, Städtisches Gymnasium IV „Carl-Friedrich-Gauss“ Frankfurt/Oder, Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Eberswalde, Marie-Curie-Gymnasium Wittenberge, Emil-Fischer-Gymnasium Schwarzheide, Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium Potsdam sowie Barnim-Gymnasium Bernau-Waldfrieden (Anwartschaftsschule).

**Postanschrift:**

Verein MINT-EC  
Herr Burde  
Poststraße 4/5  
10178 Berlin  
Telefon: 0 30/30 87 88-20  
E-Mail-Adresse: [Andrea.Czesla@mint-ec.de](mailto:Andrea.Czesla@mint-ec.de)

—————

**»SCHREIB!«**

**Ein Schreibwettbewerb für Kinder im Radio**

Viele Kinder überraschen uns immer wieder mit selbst geschriebenen Geschichten und Gedichten, die Ideenreichtum und Kreativität offenbaren. Hier stellt sich die Frage, wie die jungen Talente weiter gefördert werden können.

Zusammen mit Lilipuz, dem Kinderradioprogramm des WDR, startet der Kakadu von DeutschlandRadio Berlin am 21. März auf der Leipziger Buchmesse die bundesweite Aktion »SCHREIB!«. Aufgerufen sind alle Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen, ihre Schreibkompetenz kreativ unter Beweis zu stellen. Als Einstieg in die Geschichte ist folgender Satz gegeben:

Als ich gestern Morgen aufwachte, war ich Bundeskanzlerin ... oder auch Bundeskanzler.

Die Kinder sollen diesen Text zu einer eigenen, vollständigen Geschichte ausbauen. Der Umfang darf zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2003. Eine Jury aus Autoren und Redakteuren wird die besten Geschichten auswählen.

Die 100 besten Jungautoren erhalten für ihr Werk kleine Preise, die 25 besten werden zusätzlich mit einer Buchveröffentlichung ihrer Geschichten belohnt. Die Autoren der zehn besten Geschichten kommen in die Endrunde. Sie werden am 21. September auf das Weltkindertagsfest in Köln zu einer gemeinsamen Live-Sendung von WDR und DeutschlandRadio Berlin eingeladen. Dort werden ihre Geschichten von Prominenten gelesen. Die Lesung wird auf einer CD veröffentlicht, deren Verkaufserlös UNICEF Deutschland gespendet wird.

DeutschlandRadio Berlin  
Redaktion KAKADU  
Kennwort: »Schreib!«  
Hans-Rosenthal-Platz  
10825 Berlin

Westdeutscher Rundfunk  
WDR 5 - Redaktion Lilipuz  
Kennwort: »Schreib!«  
50608 Köln



Start: 21. März 2003  
Einsendeschluss: 30. Juni 2003

Weitere Informationen zum Kinderschreibwettbewerb gibt es im Internet unter [www.lilipuz.de](http://www.lilipuz.de)

### Infotag an der Uni Potsdam

Für all diejenigen, die noch nicht genau wissen, was und wo sie studieren wollen, gibt es eine weitere Möglichkeit zur Information. Am 13. Juni 2003 veranstaltet die Universität Potsdam ihren schon traditionellen Hochschulinformationstag. Hier bekommen Ratsuchende einen Einblick in die Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Eröffnet wird der Tag mit einer zentralen Veranstaltung um 10.00 Uhr im Auditorium maximum, Haus 8, Uni-Komplex Am Neuen Palais. Auch in diesem Jahr gibt es wieder spezielle Informationsangebote der Fächer, bei denen Näheres zu den einzelnen Studiengängen und auch zu den Problemen rund ums Studium zu erfahren ist.

Im Rahmen einer Info-Messe stellen sich die zentralen Einrichtungen der Hochschule, aber auch die Berufsberatung für Abiturienten des Arbeitsamtes sowie das Studentenwerk vor. Präsentieren werden sich ebenfalls alle anderen Universitäten und Fachhochschulen des Landes Brandenburg.

Weitere Informationen erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam, Postfach 601553, 14415 Potsdam, Telefon: 03 31/9 77-17 15, E-Mail: [ZSB@rz.uni-potsdam.de](mailto:ZSB@rz.uni-potsdam.de). Einzelheiten sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.uni-potsdam.de/u/verwaltung/dezernat2/zsb/hit.htm> nachzulesen.

### Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das staatliche Schulamts Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushalts-rechtlichen Voraussetzungen, die Stellen als

- Schulleiterin bzw. Schulleiter  
an der Grundschule Zepernick  
Schönerlinder Straße 47  
16341 Zepernick**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

#### Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
- Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
- Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Ib BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

- Schulleiterin bzw. Schulleiter  
an der Grundschule Werneuchen  
Am Flugplatz  
16356 Werneuchen**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

#### Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt  
Eberswalde  
Heegermühler Straße 64  
16225 Eberswalde.**

**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**

Beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

**Referentin/Referenten  
für Schulorganisation, Angelegenheiten für Lehrer,  
Schüler und Eltern  
Oberstudienrätin/Oberstudienrat  
Bes.Gr. A 14 BBesG  
Kennziffer 12/2003**

zu besetzen.

Die Stelle kann auch mit einer/einem Angestellten nach Verg.Gr. II a/I b BAT besetzt werden.

**Arbeitsgebiet:**

Angelegenheiten der Primarstufe und der Sonderschulen, der Elternmitwirkung, der Schülerinnen und Schüler (einschließlich spezieller Schülergruppen), der ganztägigen Betreuung sowie der Fächer/-gruppen/Lernbereiche Fremdsprachen und fremdsprachlich betonte Bildungswege, Verkehrserziehung, Umwelterziehung; Geschäftsführung der hierfür eingesetzten Gremien entsprechend der Zuständigkeit im Arbeitsbereich. eine Änderung des Arbeitsgebietes bleibt vorbehalten.

**Anforderungen:**

*Formale Anforderungen:*

Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

*Fachliche Anforderungen:*

- Erfahrungen im Schuldienst
- Kenntnisse des genannten Arbeitsgebiets
- gute Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache in Wort und Schrift
- gute EDV-Kenntnisse
- möglichst Verwaltungserfahrungen

*Soziale und persönliche Kompetenzen:*

- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft
- selbständige und eigeninitiative Arbeitsweise, Verantwortungsbewusstsein und Arbeitseffizienz
- Fähigkeit zur Analyse und konzisen Darstellung komplexer Sachverhalte
- überzeugendes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist auch die aktuelle Dienstliche Beurteilung/Dienstleistungsbericht (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen.

Wir streben eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert.

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Neben der Besoldung wird eine Ministerialzulage (Landesbehörde auf Regierungsebene) in entsprechender Anwendung der für die obersten Bundes- und Landesbehörden geltenden Vorschriften gezahlt.

Bewerbungen mit tabellarischer Tätigkeitsübersicht, Lebenslauf und den üblichen Zeugnisunterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht werden innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung unter Angabe der Kennziffer erbeten an das

**Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn.**

## Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Das **Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA)** schreibt folgende Stellen aus:

Die folgende Stelle für eine(n) Abteilungsleiter(in) einer deutschen Abteilung einer Schule im Ausland ist zu besetzen:

### 1. Galabov-Gymnasium Sofia, Bulgarien

Besetzungsdatum: 01.09.2004

Bewerbungsende: 31.08.2003

Öffentliche Schule mit Abteilung zur deutschen Reifeprüfung  
Klassenstufen: 9 - 12  
Schülerzahl: 696  
Reifeprüfung  
Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 15/Verg. Gr. I a BAT - O

Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem MOE-Land,  
DaF und/oder DFU-Erfahrung,  
sowie Verwaltungserfahrung wünschenswert

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland sind erwünscht.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) an das

**Bundesverwaltungsamt  
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1  
50728 Köln**

zu richten. Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 01.02.2004 zu besetzen:

### 2. Tiflis, Georgien

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen in der Kaukasus-Region im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

#### Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1994 im Kaukasus existierende Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Russischkenntnisse sollten vorhanden sein oder sehr schnell erlernt werden können, georgische Sprachkenntnisse wären vorteilhaft
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den georgischen, armenischen und aserbaidschanischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern, die im Schuldienst tätig sind

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **31.07.2003**.

## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

108

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 4 vom 30. April 2003

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens **31.07.2003** an das

**Bundesverwaltungsamt**  
**- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1**  
**50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in) / Koordinator(in) in Tiflis erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 38 (Herr Dr. Harmgardt)

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 01.09.2004 zu besetzen:

### **3. Ankara, Türkei**

Zu den Aufgaben des/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms (Anadoluprogramm) zu koordinieren, Fortbildungsseminare für die aus Deutschland vermittelten und für türkische Deutschlehrkräfte durchzuführen, die Behörden und Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in) / Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **31.05.2003**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens **31.05.2003** an das

**Bundesverwaltungsamt**  
**- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1**  
**50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in) / Koordinator(in) in Ankara erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 42 (Frau Fuchs)  
0 18 88-3 58-14 52 (Herr Kohorst)

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0